

ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG („FUSSFESSEL“)

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 34c PolG NRW bedeutet für Personen, die eine terroristische Straftat begehen könnten, in einem Wort ausgedrückt: **Fußfessel**.

Der betroffenen Person wird eine Fußfessel angelegt, um sie ständig überwachen zu können. Das stellt einen extrem intensiven Eingriff in dein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) dar.

Die Chance, dass du davon unmittelbar betroffen bist, ist wahrscheinlich recht gering, aber dennoch ist diese Option für die Polizei nun gegeben.

Bei den sogenannten Intensivtätern im Zusammenhang mit Straftaten beim Fußball könnte dies sicherlich eine mögliche Art der „Gefahrenabwehr“ darstellen.



TASER

Der Polizei steht nun mit dem Taser (§ 58 Abs. 4 PolG NRW) eine neue Waffe zur Verfügung, um gegen Bürger vorzugehen. Der Taser wird nun mit Sicherheit ein fester Bestandteil und treuer Begleiter der Polizeibeamten, welcher auch gegen Fußballfans eingesetzt werden wird. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass diese Waffe gegen einen großen Teil von Personen (Kinder, Senioren, Schwangere, Herzkranke, Betrunkene etc.) laut Hersteller gar nicht eingesetzt werden sollte und darf. Dass jeder Beamte in der Lage ist, durch den bloßen Blick auf eine Person zu wissen, wie der gesundheitliche oder körperliche Zustand dieser ist, ist unmöglich.

Erfahrungen aus den anderen Bundesländern und den USA belegen mitunter die Tödlichkeit dieser neuen Waffe.

FAZIT

Durch diese neuen Spielregeln, die mit großer Wahrscheinlichkeit zur neuen Saison in den Katalog der Polizei bei Fußballspielen aufgenommen werden, solltest du noch mehr auf dich selbst und die Personen in deinem Umfeld achten.

Du musst auch weiterhin keine Angst haben zum Fußball zu fahren, vielmehr soll dich dieser Flyer über die neuen Gegebenheiten der polizeilichen Möglichkeiten in NRW informieren.

Setz dich mit den Gegebenheiten in anderen Bundesländern auseinander bevor du zu Auswärtsspielen fährst.

Wir von der Fanhilfe stehen dir vor Ort, persönlich oder über unser Notfallhandy (0160 / 96 74 52 86) mit Rat und Tat zur Seite.

SPENDENKONTO

Du möchtest uns unterstützen, anderen Fans, deinen Freunden oder vielleicht einmal dir selbst zu helfen?

Dann unterstütze uns mit einer kleinen Spende!

Kontoinhaber:
Südkurve 1. FC Köln e.V.

Kontozusatz:
Kölsche Klüngel

IBAN:
DE78 3705 0299 0320 5537 45

BIC:
COKSDE33XXX

Oder via Paypal:
kontakt@koelsche-kluengel.net

NOTFALL-TELEFON
0160 / 96 74 52 86

HERAUSGEBER UND KONTAKT

 **SÜDKURVE 1. FC KÖLN E.V.**
KÖLSCHE KLÜNGEL (FANHILFE KÖLN)
GEREONSWALL 112, 50670 KÖLN

 **KONTAKT@KOELSCH-KLUENGEL.NET**

 **KÖLSCHE KLÜNGEL**

 **@FANHILFE_KOELN**



NEUE SAISON.

NEUE

SPIELREGELN?



WAS DAS NEUE **POLIZEIGESETZ** DES LANDES NRW IN DER KOMMENDEN SAISON FÜR ÄNDERUNGEN MIT SICH BRINGEN KANN UND WIRD.

STATUS QUO

Seit dem 12.12.2018 gilt das neue Polizeigesetz in NRW. Nachdem viel Gegenwind für die ursprüngliche Version der Gesetzesvorlage (April 2018) zu einigen Verzögerungen und meist unwesentlichen Veränderungen geführt hat, wollen wir euch darüber informieren, wie sich euer Spieltag aufgrund dieser neuen Umstände verändern kann.

DIE „DROHENDE (TERRORISTISCHE) GEFahr“

Die Begriffe „drohende Gefahr“ und „drohende terroristische Gefahr“ waren im ersten Gesetzesentwurf die beiden meist kritisierten Punkte und haben stark polarisiert.

Durch die Einführung der „drohenden (terroristischen) Gefahr“ (§§ 8 Abs. 4 & 5 PolG-E NRW - ursprünglicher Entwurf) wollte der Gesetzgeber die Eingriffsschwelle weiter herabsenken, um bereits wesentlich früher

(ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr für polizeiliche Schutzgüter und lediglich anhand diffuser Anhaltspunkte) eine polizeiliche Maßnahmen zu ermöglichen.

Die beiden Begriffe wurden allerdings aus dem Gesetz gestrichen und durch einen Katalog (terroristische Straftaten) ersetzt, der sich auf Taten bezieht, die beispielsweise bei ihrer Begehung dazu bestimmt sein müssen, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern.

Der neu gefasste § 8 Abs. 4 PolG NRW dient dabei allerdings nicht nur als Legaldefinition terroristischer Straftaten im Sinne des Polizeigesetzes, sondern vielmehr als Ermächtigungsgrundlage für viele eingriffsintensive Normen innerhalb des Polizeigesetzes.

Dadurch erhält die Polizei freie Hand, da die Normen für diesen Strafenkatalog teilweise recht weit gefasst sind. So kann vielleicht schon das gemeinsame und einheitliche Auftreten an einem Mottospieltag als Einschüchterung von Seiten der Polizei gewertet werden.

POLIZEIGEWAhRSAM

Dieser Punkt ist der höchstwahrscheinlich kritischste Einzelpunkt der neuen Spielregeln für Fußballfans in der kommenden Spielzeit. Denn die Polizei hatte mit dem neuen Gesetz im Rücken, gut ein halbes Jahr Vorbereitungszeit für die kommende Saison und wird ihre neu gewonnen Möglichkeiten ganz sicher nutzen.

Durch die Änderungen der §§ 35 ff. PolG NRW steht es der Polizei jetzt zu, Personen nicht mehr „nur“ bis zu 48 Stunden in Gewahrsam zu nehmen, sondern je nach Vorwurf bis zu 14 Tage (14 Tage im Vorfeld/Nachgang jeder unmittelbar bevorstehenden Straftat), mit der Möglichkeit um Verlängerung von zusätzlichen 14 Tagen.

Das bedeutet, dass die Polizei dich vor Risikospielen ohne jegliche konkret begangene Straftat bis zu 28 Tage in Gewahrsam nehmen kann und dich dort unter dem Deckmantel der Gefahrenabwehr behält.

Was es bedeutet, mehrere Tage vor und/oder nach einem Spiel in Gewahrsam zu sein und so beispielsweise deiner Arbeit nicht nachgehen zu können, kannst du dir sicherlich selbst denken. Vor dem Hintergrund der letzten Maßnahmen (ganze Busladungen an Fans festgesetzt und nach Kontrollen ohne Spielbesuch Heim geschickt, 700 Fans in Dortmund personalisiert, ohne begangene Straftat festgesetzt und im Anschluss nach Hause geschickt), scheint es nur logisch, dass die Beamten von ihrer Chance auf Langzeit-

Ingewahrsamnahmen Gebrauch machen werden, um „Störer“ dauerhaft zu schädigen und sie somit vom Spiel fernzuhalten. Dass bei dieser ganzen Sache noch immer nicht geklärt ist, wo die betroffenen Personen untergebracht werden können/sollen, rückt dabei in den Hintergrund.

Interessant ist darüber hinaus, dass es der Polizei jetzt auch möglich ist, Personen allein zur Identitätsfeststellung bis zu sieben Tage in Gewahrsam zu nehmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 5 PolG NRW).

TELEKOMMUNIKATIONS-ÜBERWACHUNG

Durch das neue Gesetz (§ 20c PolG NRW) darf bei begründeter Annahme dessen, dass eine Person hochrangige Rechtsgüter (wie z.B. den Leib oder das Leben) gefährdet oder im Verdacht steht in absehbarer Zeit eine terroristische Straftat zu begehen, die laufende Kommunikation dieser Person überwacht werden.

Der Anfangsverdacht der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Polizeigesetzes ist unter Umständen nach Ansicht einiger Beamter im Zusammenhang mit Fußball gegeben. Solltest du zum Fußball fahren, kann es dazu kommen, dass du aufgrund deines individuellen Verhaltens auch ohne Vorliegen einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, in das Raster der Polizei fällst und eine Überwachung deiner Telekommunikation angeordnet werden kann.

Zumal auch hier die zuvor erwähnten Anhaltspunkte in deinem Verhalten und der absehbare Zeitraum nicht klar definiert sind.

ANLASSLOSE ANHALTE- UND SICHTKONTROLLEN („STRATEGISCHE FAHNDUNG“)

Der Polizei steht es nach § 12a PolG NRW nun frei, im Vorfeld eines Spiels Bereiche festzulegen, in denen neben verhaltensunabhängig (!) Identitätsfeststellungen, auch Inaugenscheinnahmen von Gegenständen und Fahrzeugen möglich sind.

Denkbar ist, dass die Polizei den Bereich rund um das Stadion als so einen Bereich ausweist, in dem dann du und das Auto, mit dem du vielleicht anreist, ohne jedweden Anhaltspunkt einer konkreten Gefahr, Teil einer polizeilichen Maßnahme werden.

Die Vergangenheit zeigt, dass bereits die simplen und nicht immer nachvollziehbaren Identitätsfeststellungen, die bislang an das Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte geknüpft waren, dafür sorgen, dass teilweise große Teile von Fans das Spiel verpassen, weil sie sich in einer solchen Maßnahme befinden. Die Kontrolle von Fahrzeugen und Gegenständen stellt nicht nur einen großen Eingriff in den persönlichen Freierraum eines Jeden von uns dar, sondern wird damit auch gewiss die Zeit der Maßnahme nicht verkürzt.

AUFENTHALTS-VORGABEN UND KONTAKTVERBOTE

Aufenthaltsvorgaben respektive Kontaktverbote können in Zukunft nach § 34b Abs. 1 des neuen Polizeigesetzes zum Maßnahmenkatalog der Polizei gehören.

Wieder liegt hier die in § 8 Abs 4 PolG NRW benannte terroristische Straftat zugrunde. Darauf stützend kann angeordnet werden, dass du dich ohne polizeiliche Erlaubnis nicht von deinem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernen darfst, was einen intensiven Eingriff in dein Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) darstellt. Du wirst also gewissermaßen unter „Hausarrest“ gestellt. Auch an dieser Stelle ist unklar, was wirklich als begründete Annahme ausreichend ist und welcher Zeitraum für eine möglicherweise anstehende Straftat absehbar ist.

Bei Kontaktverboten ist es der Polizei gestattet, dir den Kontakt mit bestimmten Personen zu untersagen. Was das zu bedeuten hat, muss nicht weiter erklärt werden.

